

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 17.01.2019 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Verzeichnis der Reinigungsklassen“ werden gestrichen und durch das Wort „Straßenverzeichnis“ ersetzt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sowie Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist
2. die halbe Breite der Fahrbahn von den Straßen

die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert: Straßenverzeichnis über die zu reinigenden Straßen in der Ortslage Hintersee

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden durch die Gemeinde Hintersee gebührenpflichtig gereinigt (Schnee- und Glättebeseitigung):

- Gehweg entlang der Landesstraße
- Gehweg entlang der Kreisstraße
- Fahrbahn und Gehweg der Gemeindestraße beginnend an der Landesstraße Höhe Dorfstraße 118 in Richtung ehemaliges Sägewerk bis auf Höhe Dorfstraße 121
- Fahrbahn und teilweise Gehweg der Gemeindestraße beginnend Höhe Dorfstraße 23 in Richtung L 28 bis auf Höhe Dorfstraße 38
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Kreisstraße in Richtung Dorfstraße 90
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 12 in Richtung Friedhof
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 40 a bis auf Höhe Dorfstraße 41 b

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hintersee, den 17.01.2019

P. Kundschaft
Bürgermeisterin




1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 und der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 17.01.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 17.01.2019 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung angegebene Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 1,53 EUR.

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Änderung der Reinigungsklasse“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hintersee, den 17.01.2019

P. Kundschaft
Bürgermeisterin




Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVO-BL. M-V S. 713) durchgeführt. Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung: Altwarp Flur: 2 Flurstücke: 61/2, 61/3

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 Geo-VermG M-V)

Landkreis Vorpommern-Greifswald
An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

während der Geschäftszeiten: 9:00 – 16:00 Uhr
in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 10.04.2019

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Sprechzeiten Schiedsstelle in der Stettiner Str. 1

Die Sprechstunde findet von 16.00 - 17.30 Uhr statt.

Sprechstunden sind am:

26.03. / 09.04. 23.04. / 07.05. / 21.05. / 04.06.2019

Die Schiedspersonen:

Frau Kunzmann: 039773 26594

Frau Bernheiden: 039779 26481